

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 01.11.2006 (NAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Netze Magdeburg GmbH (Netze Magdeburg) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Baukostenzuschuss

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Netze Magdeburg bei Anschluss an das Leitungsnetz der Netze Magdeburg oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung, wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, grundsätzlich einen Baukostenzuschuss, soweit nicht für das Gebiet, in dem der Anschluss hergestellt wird, Sonderregelungen bestehen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt
- 2.2. Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 2.1. nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, in Rechnung gestellt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach § 11 NAV ermittelten Kosten.

3. Netzanschluss

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und von der Netze Magdeburg sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind online auf unserer Internetseite unter www.netze-magdeburg.de oder unter Verwendung der von der Netze Magdeburg zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet der Netze Magdeburg die Kosten für die Herstellung und für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.3.1. Für die Herstellung von Netzanschlüssen bis 100A wird unabhängig von der Oberfläche (ausgenommen sind Asphaltflächen) eine Grundpreispauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Im Grundpreis enthalten sind der Tiefbau, die Montage, das Material sowie innerbetriebliche Leistungen der Netze Magdeburg und Kosten für die Aufgrabe- und Sperrgenehmigung. Zusätzlich werden für die Verlegung der Anschlussleitung im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich Meterpreispauschalen gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Die Abrechnungslänge wird hierbei bestimmt über die Leitungslänge von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Gebäudeaußenkante. Die Berechnung der Pauschalen erfolgt vorbehaltlich etwaiger örtlicher Besonderheiten gemäß Ziffer 3.3.5.
- 3.3.2. Abweichend zu 3.3.1. werden bei Netzanschlüssen bis 160 A sowie für Asphaltflächen und eventuell notwendige Kernbohrungen Zulagen gemäß Preisblatt erhoben und dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3.3. Bei Netzanschlüssen über 160 A sowie bei Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die tatsächlichen Kosten ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 3.3.4. Sofern der Anschlussnehmer eine Vorverlegung des Netzanschlusses zunächst lediglich bis zur Grundstücksgrenze beauftragt, werden dem Anschlussnehmer dafür die Netzanschlusskosten gemäß 3.3.1. in Rechnung gestellt. Für die anschließende Weiterverlegung des Netzanschlusses von der Grundstücksgrenze in den Hausanschlussraum werden dem Anschlussnehmer zusätzlich die dafür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.3.5. Zusätzlich zu den in den Ziffern 3.3.1. bis 3.3.4. genannten Pauschalen und Zulagen werden dem Anschlussnehmer auch für die Herstellung von Netzanschlüssen bis 160 A die tatsächlich anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt, wenn die örtlichen Gegebenheiten Besonderheiten aufweisen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn

Mastableitungen, Gleisquerungen, Gewässerquerungen, geschlossene Wasserhaltung, Beseitigung von Hindernissen, Entsorgung kontaminierter Böden, Sondierung auf Kampfmittel, archäologische Begleitung o.ä. und damit verbundene Gebühren und Planungsaufwendungen notwendig sind.

- 3.4. Die Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 3.3.1. bis 3.3.4. beinhalten alle Leistungen für die Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zum Hausanschlusskasten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NAV nach erstmaliger Herstellung des Netzanschlusses.
- 3.5. Für die Schaffung der baulichen Voraussetzungen zur sicheren Verlegung des Netzanschlusses ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Herstellung der Hauseinführung und den Hausanschlussraum. Insbesondere ist beim Einbau eines Hauseinführungssystems darauf zu achten, dass nur geprüfte und zugelassene Systeme für die Verlegung von Netzanschlüssen eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen und technische Bedingungen sind unter www.netze-magdeburg.de zu finden. Es besteht optional die Möglichkeit eine Kernbohrung (inkl. Abdichtung) als Zulage gemäß Preisblatt zu beauftragen. Sollten die Bedingungen vor Ort keinen Hausanschlusskasten im Hausanschlussraum zulassen, so kann der Anschlussnehmer in Absprache mit der Netze Magdeburg alternativ eine Anschlusssäule herstellen bzw. vorbereiten.
- 3.6. Werden Netzanschlüsse ausschließlich für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke erstellt, so werden dem Antragsteller alle für die Herstellung und Entfernung des Anschlusses entstehenden tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

- 4.1. Die Netze Magdeburg oder deren Beauftragte errichten den Netzanschluss vom Verteilernetz bis zum Hausanschlusskasten. Das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen schließt die elektrische Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) an den Hausanschlusskasten an.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage durchgeführt hat, online auf unserer Internetseite unter www.netze-magdeburg.de oder unter Verwendung der von der Netze Magdeburg bereitgestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit des Installationsunternehmens, das die Anlage errichtet hat. Die Netze Magdeburg oder deren Beauftragte setzen im Rahmen der Inbetriebsetzung die Hauptstromversorgung der Kundenanlage bis zur Trennvorrichtung für die Kundenanlage (Zählervorsicherung oder SH-Schalter) durch Einsetzen der Sicherungen im Hausanschlusskasten unter Spannung. Die Inbetriebsetzung wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.
- 4.3. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage, einer erweiterten und/ oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung.
- 4.4. Die Kosten einer Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer vom Anschlussnehmer veranlassten erweiterten und/ oder geänderten Kundenanlage sowie bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 4.5. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder wegen Abwesenheit des vom Anschlussnehmer beauftragten Installationsunternehmens nicht möglich, so werden dem Anschlussnehmer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils die tatsächlich nachgewiesenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Zeitlich befristete Anschlüsse

- 5.1. Zu den zeitlich befristet an das Niederspannungsnetz der Netze Magdeburg angeschlossenen Anlagen zählen insbesondere Bau- und Montagestellen, Schaustellerbetriebe, Messen,

Märkte u. ä. Der zeitlich befristete Anschluss an das Niederspannungsnetz ist grundsätzlich auf maximal ein Jahr begrenzt.

- 5.2. Netze Magdeburg schließt den vom Anschlussnehmer beizustellenden Anschlussschrank über die kundeneigene Anschlussleitung an dem von der Netze Magdeburg vorgegebenen Anschlusspunkt an das Niederspannungsnetz der Netze Magdeburg an.

- 5.3. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz und die In- und Außerbetriebsetzung (Direktmessung bis einschließlich 100 A) werden dem Anschlussnehmer die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

6. Sonstige Kosten

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers oder -nutzers durchgeführten Arbeiten, deren Preis nicht im Preisblatt festgeschrieben ist, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

7. Zahlung und Verzug

Zahlungsrückstände werden von der Netze Magdeburg in Textform angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Lässt die Netze Magdeburg die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten einziehen, wird dem Anschlussnehmer oder -nutzer die hierfür gültige Kostenpauschale gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung gemäß § 24 Abs. 2 NAV

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Technische Anschlussbedingungen Strom

Bei der Herstellung und bei der Ausführung jeglicher Arbeiten an der Anlage sind die „Anerkannten Regeln der Technik“, sowie die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB NS) der Netze Magdeburg GmbH einzuhalten. Die aktuellen TAB NS sind im Internet unter www.netze-magdeburg.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

10. Allgemeine Regelungen

- 10.1. Kunden bzw. Anschlussnehmer, die gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unternehmerisch tätig sind, sind verpflichtet, der Netze Magdeburg eine E-Mail-Adresse sowie etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen, damit die Netze Magdeburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 14 UStG zum Versand von sog. E-Rechnungen ordnungsgemäß nachkommen kann.
- 10.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Inkrafttreten

Die Ergänzenen Bedingungen der Netze Magdeburg zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ treten in der vorliegenden Fassung am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Ergänzenen Bedingungen der Netze Magdeburg außer Kraft.